

Klarnamenpflichten vs. Anonymität im Internet: Das Grundrecht auf Nichtidentifizierung

Abstract: Aus der Politik werden zuletzt immer wieder Stimmen laut, die fordern, Internetnutzer sollten unter ihrem Klarnamen agieren. Auch eine rechtliche Klarnamenpflicht könnte in den nächsten Jahren auf die Tagesordnung kommen. Grund genug, sich mit der verfassungsrechtlichen Ausgangslage auseinanderzusetzen. Hiernach ist die Anonymität der Grundsatz. Eine Klarnamenpflicht muss sich zum einen am allgemeinen Persönlichkeitsrecht messen lassen. Ein Recht auf Anonymität wahrt den Schutz der persönlichen Identität im Sinne Erving Goffmans in gleicher Weise wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Zugleich geht es darüber hinaus, was zu Ambivalenzen führt, aus Sicht des handelnden Grundrechtsträgers aber zu begrüßen ist. Zum anderen ergibt sich für Meinungsäußerungen auch aus der Meinungsfreiheit ein Recht auf Anonymität. Deren freiheitlicher Gehalt schließt die Zwecksetzung eines „offenen“ Kampfes „qualitativ hochwertiger“ Meinungen von vornherein aus. Abgesehen davon können Klarnamenpflichten aber als Grundrechtseingriffe gerechtfertigt sein, um das Vertrauen in die Kommunikationspartner zu steigern und Rechtsverletzungen zu verhindern. Hier muss Persönlichkeitsrecht mit Persönlichkeitsrecht und Authentizität mit Authentizität abgewogen werden.

1. Einleitung

Spätestens seit Juli 2011 ist das Thema Anonymität und Klarnamenpflichten fester Bestandteil netzpolitischer Diskurse. Da tötete Anders Breivik in Norwegen insgesamt 77 Menschen. Seine islamfeindliche Ideologie, die ihn zu den Taten bewegte, hatte er unter anderem durch die Lektüre islamfeindlicher und rechtsextremer Blogs gefestigt. Einige Tage später fragte Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich im Spiegel-Interview:

„In der demokratischen Auseinandersetzung streiten wir mit offenem Visier auf Basis unserer verfassungsrechtlichen Spielregeln. Warum sollte das im Internet anders sein? Ich weiß, dass mir das in der Netzgemeinde wüste Beschimpfungen einbringen wird, aber warum müssen Fjordman und andere anonyme Blogger ihre wahre Identität nicht offenbaren?“ (Friedrich/Mascolo/Stark 2011: 25)

Die „wüsten Beschimpfungen“ folgten wie erwartet. Gerade solche sogenannten Shitstorms aber rufen immer häufiger Politiker auf den Plan, die eine mangelhafte Diskussionskultur im Internet beklagen. Die Anonymität, so die Hoffnung, könnte „die Qualität von Diskussionen in Foren und Blogs“ steigern (Fischer 2010). Auch wenn Friedrich kurz nach Veröffentlichung des Interviews klarstellte, er plane keine rechtliche Klarnamenpflicht, so liegt diese Möglichkeit immer in der Luft. Auf eine rechtliche Ebene hob etwa MdB Hans-Peter Uhl die Diskussion um Klarnamenpflichten, als er im September 2011 vor dem Deutschen Bundestag sagte: „Es wird so getan, als wäre es ein Grundrecht des Menschen, im Netz, im Internet, anonym seine Meinung verkünden zu können, weil er nur so ungefährdet am demokratischen Meinungsbildungsprozess in unserem Lande teilnehmen könnte. Nein sagen wir.“ (Deutscher Bundestag 2011: 14393f.)

Nun kann der Bundestag zwar darüber entscheiden, was Grundrecht werden oder bleiben soll. Die Frage, was nach gegenwärtiger Rechtslage Grundrecht *ist*, entscheidet aber nicht der Bundestag, sondern die Rechtsprechung und, sie unterstützend, die Rechtswissenschaft. Daher soll dieser Beitrag untersuchen, ob es ein Grundrecht auf Anonymität gibt. Dieses werde ich in Abschnitt 2 aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und ergänzend für Meinungsäußerungen in Abschnitt 3 aus der Meinungsfreiheit herleiten. Doch außerhalb der Menschenwürde gilt Grundrechtsschutz nicht absolut, Grundrechte können unter gewissen Voraussetzungen durch Gesetz eingeschränkt werden. In Abschnitt 4 gehe ich daher auf die Schranken dieser Grundrechte auf Anonymität ein. Dabei geht es vor allem darum, die eben skizzierten Argumente für eine Klarnamenpflicht aus Sicht des Verfassungsrechts zu würdigen und auf bestehende und denkbare Klarnamenpflichten zu beziehen.

Zwei Begriffsbestimmungen seien vorweggeschickt. Erstens: Mit „Klarnamenpflicht“ meine ich die Pflicht, auf Web 2.0-Angeboten anderen Nutzern gegenüber unter seinem bürgerlichen Namen aufzutreten. Eine andere Frage ist es, ob man dem Betreiber gegenüber seinen Klarnamen angeben muss beziehungsweise ob er eine Möglichkeit erhalten sollte, diesen nachträglich zu identifizieren, zum Beispiel über einen Abgleich der IP-Adresse. Auch diese Frage ist hochinteressant, würde hier aber zu weit führen. Zweitens: Wenn von Anonymität im Internet die Rede ist, ist in Wirklichkeit zumeist Pseudonymisierung gemeint – das Ersetzen des Klarnamens durch ein Pseudonym. Hier meine ich Anonymität daher als Oberbegriff für das klarnamenlose Handeln, der auch die Pseudonymisierung umfasst.

2. Anonymität als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

2.1 *Persönlichkeit und Identität*

Die Frage, ob es ein Grundrecht auf Anonymität gibt, ist in der juristischen Literatur noch wenig untersucht worden. Wenn, dann wird es überwiegend aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall desselben abgeleitet (von Mutius 2003: 12). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht findet sich nicht im Grundgesetz, sondern wurde von der Rechtsprechung aus der Zusammenschau zweier ausdrücklich genannter Grundrechte abgeleitet, nämlich dem Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG und der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG 1980: 153).

Eine juristische Definition für die „Persönlichkeit“, die im Zentrum des nach ihr benannten Rechts steht, gibt es nicht. Häufig wird sie mit Identität gleichgesetzt oder in Verbindung gebracht oder die Identität zumindest als Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen (Michael/Morlok 2012: 210; Schmitt Glaeser 2001: 59). Ob dem zuzustimmen ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. So werden unter dem Oberbegriff „Identität“ die unterschiedlichsten Fragen gestellt, Antworten gegeben und Begriffe gebildet (Jörissen 2000: 8–26). Viel wichtiger als die Begriffsbildung sind allerdings die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse, die unter dem Stichwort „Identität“ gewonnen wurden. Ungeachtet der terminologischen Fragen liegen diese dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erkennbar zu Grunde und müssen daher herangezogen werden, um das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu strukturieren und fortzuentwickeln.

So lässt sich die Idee der „informationellen Selbstbestimmung“, die dem verfassungsrechtlichen Datenschutz zu Grunde liegt, gut anhand der Erkenntnisse *Erving Goffmans* erklären. Zugleich lassen sich diese auf die Frage nach dem Grundrechtsschutz von Anonymität übertragen. Das möchte ich im Folgenden zeigen.

2.2 *Identität und Anonymität*

Goffman differenziert zwischen persönlicher und sozialer Identität. Soziale Identität ist die Summe der sozial relevanten Informationen über eine Person, etwas Ähnliches wie sozialer Status, was aber sowohl persönliche Charaktereigenschaften als auch „strukturelle Merkmale“ wie den Beruf umfasst. Gegenüber Fremden antizipiert man eine bestimmte soziale Identität, die mit einem Bündel von Forderungen verbunden ist. Stellt sich später heraus, dass das Gegenüber eine Eigenschaft hat, die dem widerspricht, so kann das dazu führen, dass es in eine andere, gegebenenfalls niedrigere Kategorie eingestuft wird (Goffman 1967: 10f.). Persönliche Identität ist die

einmalige Kombination an Lebensdaten, verbunden mit einem „Identitätsaufhänger“, etwa dem Gesicht des Einzelnen, seiner Position in einem Verwandtschaftsnetzwerk oder eben seinem Namen. Der Identitätsaufhänger dient dazu, biographische und soziale Fakten einer Person zuzuordnen und zu strukturieren. Anhand dessen wird die persönliche Identität in den Köpfen von Freunden oder in Akten „gespeichert“ (Goffman 1967: 72–75). Die persönliche Identität kann auf die soziale Identität zurückwirken, wenn biographische Informationen, etwa ein vergangener Psychiatrie- oder Gefängnisaufenthalt, zu einer sozialen „Abwertung“, einer Stigmatisierung, führen. Doch nicht nur dann: Aufgrund der Abhängigkeit der diskreditierenden Wirkung von der antizipierten sozialen Identität kann fast jede Information über eine Person dessen soziale Identität beeinträchtigen. Goffmans Beispiel vom Berufsverbrecher, dessen soziale Identität in „Verbrecherkreisen“ beeinträchtigt würde, wenn er in einer Bibliothek gesehen würde (Goffman 1967: 11f.), veranschaulicht diese These. Daher wurde die Speicherung persönlicher Informationen von jeher als eine Bedrohung für den Einzelnen gesehen. Auch ohne diese hat der Einzelne nie eine volle Kontrolle darüber, wer was über ihn weiß. Aber durch die Speicherung wird diese Unsicherheit systematisch. Persönliche Informationen können ohne Schwierigkeiten zusammengetragen, weitergegeben, verknüpft und abgerufen werden, sodass sie zu jeder Zeit und in jedem Kontext die soziale Identität beeinflussen können.

Zur Bewältigung dieser Gefahren für den Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht 1983 im sogenannten Volkszählungsurteil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt, die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfG 1983: 43). Der Einzelne soll dadurch die Möglichkeit bekommen, seine „gespeicherte“ persönliche Identität selbst zu bestimmen und so Pathologien bei der sozialen Identität zu verhindern. Das Recht gilt auch für ohnehin „öffentliche“ Informationen. Im Volkszählungsurteil nennt das Gericht als Beispiel für die Gefahren der Datenverarbeitung die Registrierung von Versammlungsteilnehmern (BVerfG 1983: 43). Nun möchte ein Demonstrant gerade öffentlich seine Meinung äußern. Dennoch hat er ein Recht darauf, dass die Information über seine Teilnahme nicht Teil seiner gespeicherten persönlichen Identität wird. So möchte das Gericht verhindern, dass die Angst um die Selbstdarstellung zu Verhaltensabschreckungen führt.

Der Unterschied im Social Web besteht darin, dass der Einzelne die Informationen selbst speichert und die Speicherung nicht, wie bei der Versammlung, von einem Dritten vorgenommen wird. Im Übrigen passiert aber das Gleiche wie bei Behörden- oder Unternehmensdatenbanken: Es entstehen persönliche Daten, die regelmäßig zumindest für eine gewisse Zeit gespeichert werden und über Suchfunktionen abgerufen, kopiert, weitergegeben und verarbeitet werden können, ohne dass der Einzelne das noch kontrollie-

ren kann. Die Gefahren werden eher noch verstärkt, da eine Vielzahl von Personen die Daten einsehen kann. Dass der Einzelne die Speicherung selbst vornimmt, ändert nichts am Schutzbedarf. Kommunikation findet im Social Web nun einmal in „gespeicherter“ Form statt. Daher wäre es falsch, der Veröffentlichung einen Verzicht auf die informationelle Selbstbestimmung zu entnehmen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist kein Selbstzweck, sondern soll die selbstbestimmte Teilhabe an Kommunikationsprozessen ermöglichen (Hoffmann-Riem 1998: 521). Daher muss gerade die besonders gefährdete Kommunikation, bei der zwangsläufig Daten anfallen, geschützt sein.

Da aber die Information selbst schon gespeichert ist, müssen die Auswirkungen auf die persönliche Identität anders bewältigt werden. Hier kommt die Anonymität ins Spiel. Zur persönlichen Identität gehört, wie dargestellt, für Goffman zweierlei: eine Information und ein Identitätsaufhänger, an dem diese Information festgemacht werden kann. Die beschriebenen Gefahren lassen sich bewältigen, wenn es nur an einem von beiden fehlt. Wenn eine Information zwar gespeichert ist, sich aber keiner Person zuordnen lässt, wird sie ebenso kein Teil der persönlichen Identität, wie wenn sie überhaupt nicht gespeichert wird. Erst die formelle, „numerische“ (Tugendhat 1979: 284), „kriminologische“ (Goffman 1967: 67) Identifizierung, das Auffinden eines Identitätsaufhangers, macht es möglich, dass eine Handlung des Einzelnen seine persönliche Identität beeinflusst.

Hat nun aber der Einzelne das Recht, seine gespeicherte persönliche Identität selbst zu bestimmen, so muss das auch das Recht umfassen, eine öffentlich verfügbare Information nicht seiner persönlichen Identität zuzurechnen. Nicht ohne Grund werden Anonymisierung und Pseudonymisierung als Mittel zur Verwirklichung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gesehen. Der Einzelne kann nicht mit der Handlung *identifiziert* werden, weil er – in einem formellen Sinne – nicht *identifiziert* werden kann.

2.3 Anonymität und Privatheit

Damit schießt man aber gleichsam über das Ziel hinaus. In der physisch-realen Welt besteht immer die Möglichkeit einer persönlichen Identifikation. Zwar ist etwa der öffentliche Straßenraum einer Großstadt relativ anonym in dem Sinne, dass man nur für wenige Menschen persönlich identifizierbar ist (Goffman 1967: 86). Jedoch kann man immer auf Bekannte treffen, die über das Äußere eine persönliche Identifizierung herbeiführen, so dass auch diese Begegnung Teil der persönlichen Identität wird, die in dessen Kopf „gespeichert“ ist. Das kann man nur dort völlig ausschließen, wo man vor Blicken Dritter sicher ist, insbesondere in den privaten vier Wänden. Wer sich anonym im Internet bewegt, kann dagegen mit anderen in Kontakt treten, zugleich aber in Ermangelung eines Identitätsaufhangers seine persönliche Identität aus dem Spiel lassen, als wäre er in einem sol-

chen privaten Raum. Ein Recht auf Anonymität im Internet wäre also ein Recht auf umfassende Informationskontrolle, eine Art Recht auf Privatheit in der Öffentlichkeit (Rössler 2003: 30).

Das klingt zu Recht zunächst paradox. Wer in der Öffentlichkeit handelt, hebt dadurch den Privatsphäre-Schutz selbst für Informationen mit „privatem“ Inhalt auf, so sieht es bislang das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 1999: 384f.). Aber warum genau sollte es hier keine Privatheitsansprüche geben? Beim physisch-realen öffentlichen Raum leuchtet es ohne weiteres ein, dass man andere nicht zum Wegschauen verpflichten kann, wenn man in aller Öffentlichkeit einen Moment unbeobachtet sein möchte. Aber dieses faktische Problem gibt es bei der Anonymität im Social Web nicht. Daher öffnet sich die Möglichkeit zu einer normativen Betrachtung, ob eine solche Privatheit in der Öffentlichkeit Element des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein *soll*.

Eine solche normative Argumentation kommt bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum „Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme“ zum Tragen. Das Gericht schafft eine Art Privatsphäreanspruch für solche Systeme und begründet dieses Recht nicht nur mit den besonderen Persönlichkeitsgefahren im Fall eines Ausspähens dieses Systems, sondern auch mit der Wahrung der Chancen, die die technischen Neuerungen für die Persönlichkeitsentfaltung mit sich gebracht haben (BVerfG 2008: 303–305). Aus diesem Blickwinkel ist Privatheit auch im Social Web schützenswert. Durch anonymes Handeln hat der Einzelne viel bessere Möglichkeiten als in der physisch-realen Welt, Kontrolle über seine persönliche Identität auszuüben, und damit seine Persönlichkeit unbefangen zu entfalten. Man kann ohne das Risiko, zufällig persönlich identifiziert zu werden, handeln und muss sich daher keinerlei Sorgen um mögliche Konsequenzen für die soziale Identität machen. Der vom Bundesverfassungsgericht als Ideal angestrebten Gesellschaftsordnung, in der Bürger wissen können, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“ (BVerfG 1983: 43) kommt man so näher, als das in der physisch-realen Welt überhaupt möglich wäre.

Zudem schützt anonymes Handeln im Internet nicht nur die persönliche und damit die zukünftige soziale Identität vor Inkonsistenzen, sondern gibt dem Einzelnen auch für das Verhalten im Internet selbst ganz neue Möglichkeiten: Anders als im physisch-realen Leben, in dem Kleidung, Auftreten etc. viel Auskunft über die soziale Identität geben, bleibt diese Interaktionspartnern im Internet weitgehend verborgen. Da all das nicht sichtbar ist und die soziale Identifizierung gerade nicht über die persönliche herbeigeführt werden kann, führt die persönliche Anonymität auch zu einer sozialen. So kann der Einzelne Stigmata, niedrigen sozialen Status etc., die ihn in der physisch-realen Welt immer begleiten, verbergen und hat ganz neue Chancen für eine individuelle Selbstdarstellung. Goffmans Aussage, dass vollständi-

ge soziale Anonymität nicht möglich sei (Goffman 1967: 86), stimmt daher in Zeiten des Social Web nur noch bedingt.

Die Möglichkeit, anonym zu handeln, fördert auch die Möglichkeit zu authentischem Verhalten. Auf die strukturelle Ähnlichkeit zwischen Anonymität und Privatsphäre habe ich hingewiesen. Ein Zusammenhang zwischen Letzterer und der Möglichkeit authentischen Verhaltens ist bereits anderswo herausgearbeitet worden (Rössler 2001: 209; Trepte/Reinecke 2011: 67). Danach begünstigen soziale Nahbeziehungen authentisches Verhalten, die Möglichkeit, „aus der Rolle“ zu fallen (Goffman 1969: 105), weil man darauf vertraut, dass Informationen nicht in andere soziale Kontexte einfließen. Das Gefühl von Kontrolle über die persönliche Identität begünstigt also authentisches Verhalten (Rössler 2001: 209).

Sicher ist all das nicht ohne Ambivalenzen. Die gewisse Verhaltenskontrolle, die das Bewusstsein, persönlich identifizierbar zu sein, mit sich bringt, hat durchaus ihren sozialen Sinn, ebenso wie die Möglichkeit, Interaktionspartner sozial zu identifizieren. Doch das ist auf dieser Ebene noch keine Frage. Hier geht es ausschließlich um die Perspektive des Adressaten einer möglichen Klarnamenpflicht als Grundrechtsträger. Aus dieser Perspektive bringt die Anonymität grundrechtlich relevante Vorteile für die Ausbildung der Identität, die durch eine Klarnamenpflicht ins Gegenteil verkehrt würden. Natürlich bringt die Anonymität Gefahren für Dritte mit sich. Hierauf wird aber erst im nächsten Schritt einzugehen sein, wenn es um die Schranken des Grundrechts geht. Auf dieser Ebene ist festzuhalten, dass es grundsätzlich eines Schutzes der Anonymität im Internet bedarf.

3. Meinungsfreiheit und Anonymität

Auch aus der Meinungsfreiheit ergibt sich ein Recht darauf, Meinungen anonym zu äußern. Auch hierzu gibt es wenige Untersuchungen. Klar ist, dass anonyme Meinungsäußerungen der Meinungsfreiheit unterfallen (Starck 2010: 538). Ich gehe aber weiter: Gerade die Entscheidung darüber, eine Meinung anonym zu äußern, genießt Grundrechtsschutz. Zwei Argumente möchte ich hierfür anführen: Zum einen ist anerkannt, dass auch die Wahl der Form der Meinungsäußerung geschützt ist (Starck 2010: 538). Dazu gehört, wie das Bundesverfassungsgericht schon einmal entschieden hat, auch die Entscheidung, eine Meinung unter Nennung des eigenen Namens abzugeben (BVerfG 1998: 397). Meines Erachtens muss das dann auch für den umgekehrten Fall gelten, dass jemand seinen Namen *nicht* nennen möchte.

Auch beim zweiten, noch wichtigeren Argument lässt sich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anführen: das oben schon erwähnte Volkszählungsurteil mit seinem Beispiel der Registrierung von Versammlungsteilnehmern. Der aus dieser Registrierung resultierende Abschre-

ckungseffekt auf die Versammlungsteilnahme wird neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch an der Versammlungsfreiheit gemessen (Pieroth/Schlink 2011: 187). Es ist nicht ersichtlich, warum es einen Schutz vor solchen Abschreckungseffekten bei der Meinungsfreiheit nicht geben sollte. Auch hier besteht die Gefahr, dass jemand Meinungsäußerungen unterlässt, um seine Identität von den Konsequenzen freizuhalten. Durch die berechnete Angst vor der Zurechnung an die Identität kann daher die freie Meinungsäußerung ebenso beeinträchtigt sein wie die Versammlungsfreiheit. Für die Meinungsfreiheit gilt im Speziellen, was für die Persönlichkeitsentfaltung im Allgemeinen gilt: Die durch den technischen Fortschritt bedingt erweiterten Möglichkeiten sind grundrechtlich abzusichern. Das ist hier die Möglichkeit, mit einer Meinungsäußerung einen größeren Adressatenkreis zu erreichen. Die Meinungsfreiheit gewährt daher ein Recht auf anonyme Meinungsäußerung.

Wie passt die oben zitierte Forderung nach einer „Auseinandersetzung mit offenem Visier“ dazu? Meines Erachtens ist schon eine solche Zwecksetzung verfassungswidrig. Ich habe gerade dargestellt, dass gerade das Recht, den eigenen Namen bei einer Meinungsäußerung nicht zu nennen, Element der Meinungsfreiheit ist. Wird nun ein Ideal eines „offenen“ im Sinne von namentlichen Meinungskampfes verfolgt, wird die Zielsetzung des Grundgesetzes ins Gegenteil verkehrt. Es wird nicht etwa die Meinungsfreiheit aufgrund anderer kollidierender Interessen eingeschränkt, was prinzipiell zulässig wäre, sondern eine Vorstellung des Meinungsdiskurses verfolgt, die im Widerspruch zum Freiheitsversprechen des Grundgesetzes steht.

Das Gleiche gilt für die Zwecksetzung, die „Qualität“ von Meinungsäußerungen zu heben. Die Meinungsfreiheit schützt alle Meinungsäußerungen, ob „wertvoll“ oder „wertlos“, „richtig“ oder „falsch“, emotional oder rational begründet (BVerfG 1982: 7). Wenn jemand eine Meinungsäußerung „niedriger Qualität“ abgibt, ist das Teil seiner Freiheitsausübung und es gehört zum Meinungsdiskurs, sie als solche zu entlarven. Eine Zielsetzung, die darauf gerichtet ist, „bessere“ und „schlechtere“ Meinungsäußerungen zu separieren, widerspricht der Meinungsfreiheit.

4. Die Schranken des Grundrechts auf Anonymität

Welche verfassungsrechtlich tragfähigen Argumente gibt es, die Anonymität im Internet einzuschränken? Dass sie Grundrechtsschutz genießt, heißt nämlich keineswegs, dass Klarnamenpflichten unzulässig sind. Es heißt, dass Klarnamenpflichten sich als Grundrechtsbeschränkungen darstellen und daher durch ein Parlamentsgesetz legitimiert werden müssen, das einem legitimen Zweck dient und im Hinblick darauf verhältnismäßig ist. Meines Erachtens gibt es zwei Argumentationsstränge, die für eine Klarnamenpflicht im Internet sprechen.

Der eine betrifft die Sicherung der Authentizität von Internetnutzern. In dieser Aussage scheint ein Widerspruch zu der Feststellung von oben (2.3) zu liegen, dass Anonymität gerade der Sicherung authentischen Verhaltens dient. Dieser scheinbare Widerspruch lässt sich jedoch auflösen, wenn man die verschiedenen Ebenen auseinander hält. Überträgt man die verschiedenen Identitätsbegriffe auf die Authentizität, ging es oben um *soziale* oder *qualitative* (Tugendhat 1979: 234) Authentizität. Der anonyme Internetnutzer muss sich hinsichtlich seiner sozialen Eigenschaften nicht verstellen, er kann sie vielmehr gefahrlos offenbaren. Nun geht es um *persönliche* Authentizität. Eine Klarnamenpflicht stellt sicher, dass ein Nutzer in einem rein formellen Sinne derjenige ist, als der er sich darstellt.

Diese persönliche Identifizierung kann für die Interaktionspartner auch nötig sein, um die soziale Identität zu klären, aus der folgt, inwieweit sie dem anderen Nutzer vertrauen können. Es besteht ein legitimes Interesse daran, das Vertrauen in die Kommunikationspartner im Internet und damit auch das Internet selbst als Kommunikationsinfrastruktur zu stärken (Hoffmann-Riem 2009: 535f.). Allerdings lässt sich das durch Klarnamenpflichten allein nicht in den Griff bekommen. Zum Identitätsdiebstahl etwa gehört gerade die Angabe eines Klarnamens, nur eben eines falschen. Es bedarf daher neben der Klarnamenpflicht einer – und da ist das Wort wieder – Authentifizierung, durch wen auch immer. Durch eine generelle Authentisierungspflicht aber würde der verfassungsrechtliche Grundsatz einer Anonymität im Internet in das Gegenteil verkehrt. Das wäre ebenso unverhältnismäßig wie eine flächendeckende Überwachung des Straßenraums. Eine beschränkte Authentisierungspflicht kann aber verfassungsgemäß sein; hier kommt es darauf an, wie weit die Regelung geht.

Der zweite Argumentationsstrang für eine Klarnamenpflicht im Internet betrifft die Gefahr von Rechtsverletzungen, insbesondere Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Nutzt jemand den Deckmantel der Anonymität, um jemanden zu beleidigen, zu verleumden oder zu mobben, kollidiert Persönlichkeitsrecht mit Persönlichkeitsrecht. Dass die fehlende soziale Kontrolle durch die Anonymität solches Verhalten begünstigt, wie die Befürworter von Klarnamenpflichten behaupten, ist zumindest plausibel. Doch ob anonym oder nicht: Das Internet bietet ein Forum, Informationen in einem Ausmaß zu verbreiten, das bisher nur die (klassischen) Massenmedien leisten konnten. Für diese haben sich für den Fall von Rechtsverletzungen Mittel wie etwa der Gegendarstellungsanspruch etabliert. Doch auch gegenüber Internetnutzern, für die diese Regeln nicht passen, darf ein Geschädigter nicht rechtlos gestellt werden.

Neben den „Keulen“ des Strafrechts oder Schadensersatzrechts gibt es ein relativ einfaches, milderer Mittel gegen Rechtsverletzungen: die entsprechenden Inhalte so schnell wie möglich aus dem Internet zu entfernen. Hierzu muss der Betroffene eine schnelle und effektive Möglichkeit haben,

Unterlassung, Löschung oder Richtigstellung zu verlangen. Dafür ist es notwendig, dass er den Anspruchsgegner kennt, um ihn auf die Rechtsverletzung hinzuweisen und seine Ansprüche gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen. Anspruchsgegner ist neben dem Urheber der Äußerung auch der Betreiber der Webseite, der für Inhalte Dritter nach § 10 des Telemediengesetzes regelmäßig nicht auf Schadensersatz, aber auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann (BGH 2004: 245–249).

Hierin liegt der richtig verstandene Zweck der Klarnamenpflicht, die sich im deutschen Recht bereits findet, nämlich in § 55 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV). Sie verpflichtet Anbieter von Telemedien – das sind insbesondere Webseiten – die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, Namen und Anschrift verfügbar zu halten. Die Ausnahme für persönliche und familiäre Zwecke betrifft etwa Seiten, auf denen Familienfotos gezeigt werden. Wer dagegen zum Beispiel eine Webseite betreibt, auf der politische Meinungen einer unbestimmten Öffentlichkeit kundgetan werden, muss sich identifizieren (Lorenz 2008: 341). Das Bemerkenswerteste an der eingangs zitierten Aussage des Bundesinnenministers ist daher, dass das behauptete Defizit überhaupt nicht besteht. Wer die Webseite nicht selbst betreibt, sondern nur eine Unterseite unterhält, zum Beispiel ein Profil in einem sozialen Netzwerk, dürfte hingegen kein „Anbieter von Telemedien“ im Sinne der Vorschrift sein, sondern deren Nutzer. Legt man den Zweck der Vorschrift zugrunde, so genügt es, wenn ein Geschädigter den Betreiber der Webseite kennt, der die Rechtsverletzung beseitigen kann. Eine solche verfassungskonforme Auslegung wahrt das Recht der Nutzer auf Anonymität.

5. Fazit

Es ist nachvollziehbar, dass Politiker, die schon einmal Opfer eines „Shitstorms“ geworden sind, eine mangelnde Diskussionskultur im Internet beklagen und gern Abhilfe schaffen würden. Doch eine zentrale Eigenschaft von Freiheit ist es, dass ihre Ausübung zu unerwünschten Ergebnissen führen kann. Unerwünscht aus Sicht der Betroffenen, aber auch aus Sicht jener Internetnutzer, die sich ein anderes Niveau der Diskussionen wünschen würden. Doch die Anonymität bringt grundrechtlich geschützte Chancen für die Handelnden mit sich. Sie muss daher der Grundsatz sein, während eine Klarnamenpflicht sich an den Regeln für Grundrechtseingriffe messen lassen muss. Sie kann aber nötig sein, um die Rechte Dritter zu schützen, daher ist § 55 Abs. 1 RStV bei richtigem Verständnis auch verfassungsgemäß. Doch der Grundsatz ist nicht das „offene Visier“ – so schön das auch klingt – sondern das Recht auf Nichtidentifizierung.

Literatur

- BGH (2004): *I. Zivilsenat. Urteil vom 11. März 2004 – I ZR 304/01*. In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen 158, S. 236–253.
- BVerfG (1980): *Beschluß des Ersten Senats vom 3. Juni 1980 – 1 BvR 185/77*. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 44, S. 148–158.
- BVerfG (1982): *Beschluß des Ersten Senats vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79*. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 61, S. 1–13.
- BVerfG (1983): *Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 – 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83*. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 65, S. 1–71.
- BVerfG (1998): *Beschluß des Ersten Senats vom 24. März 1998 – 1 BvR 131/96*. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 97, S. 391–408.
- BVerfG (1999): *Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1999 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1999 – 1 BvR 653/96*. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 101, S. 361–396.
- BVerfG (2008): *Urteil des Ersten Senats vom 27. Februar 2008 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 2007 – 1 BvR 370, 595/07*. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 120, S. 274–350.
- Deutscher Bundestag (2011): *Stenographischer Bericht. 122. Sitzung*. In: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 17. Wahlperiode. Stenographische Berichte. Band 258, S. 14349–14441.
- Fischer, Axel (2010): *Vermummungsverbot im Internet – Pflicht zur Klarnamennennung im Internet – Radiergummi entwickeln*. Online verfügbar unter: <http://www.facebook.com/notes/axel-fischer/vermummungsverbot-im-internet-pflicht-zur-klarnamen-nennung-im-internet-radiergu/456370668358> (Abfrage am: 17.07.2012).
- Friedrich, Hans-Peter / Mascolo, Georg / Stark, Holger (2011): „*Klare Kante ohne viel Radau*“. In: Der Spiegel 2011 (32), S. 24–26.
- Goffman, Erving (1967): *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1969): *Wir spielen alle Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: R. Piper & Co.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (1998): *Informationelle Selbstbestimmung in der Informationsgesellschaft – Auf dem Wege zu einem neuen Konzept des Datenschutzes*. In: Archiv des öffentlichen Rechts 123, S. 513–540.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2009): *Grundrechts- und Funktionsschutz für elektronisch vernetzte Kommunikation*. In: Archiv des öffentlichen Rechts 134, S. 513–541.
- Jörissen, Benjamin (2000): *Identität und Selbst. Systematische, begriffsgeschichtliche und kritische Aspekte*. Berlin: Logos Verlag.
- Lorenz, Bernd (2008): *Die Anbieterkennzeichnung nach dem TMG und RStV*. In: Kommunikation & Recht 2008 (6), S. 340–345.
- Michael, Lothar / Morlok, Martin (2012): *Grundrechte*. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard (2011): *Grundrechte Staatsrecht II*. 27. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Rössler, Beate (2003): *Anonymität und Privatheit*. In: Bäumler, Helmut / von Mutius, Albert (Hg.): *Anonymität im Internet. Grundlagen, Methoden und Tools zur Realisierung eines Grundrechts*. Braunschweig: Vieweg, S. 27–40.
- Schmitt Glaeser, Walter (2001): *Schutz der Privatsphäre*. In: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Band VI Freiheitsrechte. 2. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller, S. 41–107.
- Starck, Christian (2010). *Artikel 5*. In: Starck, Christian (Hg.): *Kommentar zum Grundgesetz*. Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19. München: Verlag Franz Vahlen, 6. Aufl., S. 523–681.
- Trepte, Sabine / Reinecke, Leonard (2011): *The Social Web as a Shelter for Privacy and Authentic Living*. In: Trepte, Sabine / Reinecke, Leonard (Hg.): *Privacy Online. Perspectives on Privacy and Self-Disclosure in the Social Web*. Berlin: Springer, S. 61–73.
- Tugendhat, Ernst (1979): *Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung. Sprachanalytische Interpretationen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- von Mutius, Albert (2003): *Anonymität als Element des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – terminologische, rechtssystematische und normstrukturelle Grundfragen*. In: Bäumler, Helmut / von Mutius, Albert (Hg.): *Anonymität im Internet. Grundlagen, Methoden und Tools zur Realisierung eines Grundrechts*. Braunschweig: Vieweg, S. 11–26.

Martin Emmer | Alexander Filipović |
Jan-Hinrik Schmidt | Ingrid Stapf (Hrsg.)

Echtheit, Wahrheit, Ehrlichkeit

Authentizität in der Online-Kommunikation

BELTZ JUVENTA

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2013 Beltz Juventa · Weinheim und Basel
www.beltz.de · www.juventa.de

Druck und Bindung: Beltz Druckpartner GmbH & Co. KG, Hemsbach
Printed in Germany

ISBN 978-3-7799-3001-3

Inhalt

*Martin Emmer, Alexander Filipović, Jan-Hinrik Schmidt,
Ingrid Stapf*
Einleitung 9

A Begriff und Relevanz von Authentizität

Matthias Rath
Authentizität als Eigensein und Konstruktion –
Überlegungen zur Wahrhaftigkeit in der
computervermittelten Kommunikation 16

Christian Schicha
Alles echt? Bewertungsmaßstäbe der Authentizität als
normative Kategorie direkter, visueller und virtueller Kommunikation 28

Rüdiger Funiok, Anna-Maria Dittrich
Authentizität und Wahrhaftigkeit –
zwei Tugenden des öffentlichen Raums 40

Claudia Paganini
Authentizität als Schlüssel zu einer zeitgemäßen Internetethik? 51

B Herausforderungen der Online-Kommunikation für die Authentizität

Christoph Gieseler
Klarnamenpflichten vs. Anonymität im Internet:
Das Grundrecht auf Nichtidentifizierung 62

Mark Dang-Anh, Jessica Einspänner, Caja Thimm
Die Macht der Algorithmen – Selektive Distribution in Twitter 74

Nele Heise
‘Doing it for real‘ – Authentizität als eine
kommunikationsethische Grundlage onlinebasierter Forschung 88

Michael Nagenborg
Widerstand im Zeichen der Maske: Anonymous, Hackerethik(en)
und die Frage nach dem Subjekt im Zeitalter digitaler Identitäten..... 110

Kerstin Thummes
Die Notwendigkeit schützender Täuschungen in der
Online-Kommunikation..... 121

C Empirische Befunde zur Authentizität in der Online-Kommunikation

Sabina Misoch
Sind visuelle Selbstoffenbarungen im Netz immer authentisch?..... 136

Wolfgang Reißmann
Jugendliche zwischen Person und Figur: „Medienperson“ als
Persona-Typ im „Real-People“-Genre Netzwerkplattform 155

Sonja Utz, Friederike Schultz
Authentizität im Online-Reputationsmanagement..... 169

Axel Maireder, Julian Ausserhofer
Identitätsmanagement beim ‚Sharing‘ in Social Network Services..... 182

Anabel Ternès, Philipp Prigge
Glaubwürdigkeit zählt. Die Wirkung der Selbstdarstellung von
Politikern in Facebook-Profilen in Bezug auf Authentizität..... 195

Autorinnen und Autoren 207